

Statuten „Freundeskreis Kloster Namen Jesu“

1. Name und Sitz

Der Freundeskreis Kloster Namen Jesu / Solothurn ist ein wohltätiger Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in der Stadt Solothurn.

2. Zweck

Zweck des Freundeskreises ist:

- 2.1 die praktische und ideelle Unterstützung der Schwesterngemeinschaft des Klosters Namen Jesu.
- 2.2 einen aktiven Freundeskreis leben, in dem auch mitgeholfen wird, Ideen und Möglichkeiten zu finden, das Kloster Namen Jesu als spirituellen Ort lebendig zu halten, für noch viele Jahre – auch über den Bestand der konkreten Gemeinschaft hinaus.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck bekundet, sowie den Mitgliedsbeitrag bezahlt.

Die Mitgliedschaft wird auf Beitrittsantrag nach Aufnahmebeschluss durch den Vorstand erworben.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3.3 Austritt oder Ausschluss:

Ein Vereinsaustritt ist jährlich auf die ordentliche Generalversammlung hin möglich. Das Austrittsschreiben muss bis zur ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingetroffen sein.

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

5. Die Generalversammlung

5.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

5.2 Eine ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten

Halbjahr einberufen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich vom Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

5.3 Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

5.4 Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten und der Vereinstätigkeit.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- e) Beschluss über das Jahresbudget.
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- g) Die Entscheidung über die Vereinsauflösung.

5.5 Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

5.6 Die Beschlussfassung der traktandierten Geschäfte erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, wenn dem aus der Mitte der Versammlung nicht widersprochen wird.

5.7 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert. Protokolle können in der darauf folgenden Generalversammlung verlesen werden; wird darauf verzichtet oder erfolgt nach der Verlesung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin / Präsident
- b) Vize-Präsidentin / -Präsident
- c) Kassier / Kassierin
- d) Aktuar / Aktuarin
- e) Mind. einer bis max. 3 Schwestern als Vertretung der Schwesterngemeinschaft
- f) 1 -2 weiteren Mitgliedern

6.2 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidentin / den Präsidenten und die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfachem Mehr.

6.5 Die laufenden Geschäfte führt die Präsidentin / der Präsident.

6.6 Alle Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

7. Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und stellt die entsprechenden Spendenbescheinigungen aus.

8. Der Aktuar

Der Aktuar hat über jede Sitzung des Vorstands und jede Generalversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Im Übrigen führt er die ihm zugewiesenen Aufgaben durch.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Revision durchführen.

10. Finanzielles

10.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie Spenden, Legate und zweckgebundene Projektmittel. Sie kommen ausschließlich dem unter Ziffer 2 genannten Vereinszweck zugute.

10.2 Der Verein haftet für Schulden nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

11. Auflösung der Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so geht ein allfälliges Vermögen an die Schwesterngemeinschaft des Klosters Namen Jesu über.

Solothurn, den 11.11.2012